

Kooperationsvertrag im Bereich der Wirtschaftsförderung

zwischen

der Stadt Wolfenbüttel, Stadtmarkt 3-6, 38300 Wolfenbüttel, vertreten durch den
Bürgermeister Ivica Lukanic,

- nachstehend „Stadt“ genannt –

und

der Wirtschaftsförderung im Landkreis Wolfenbüttel GmbH, Im Kirchwinkel 4,
38319 Remlingen-Semmenstedt, vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer
Herrn Dr. Claudius Schiller,

- nachstehend „Gesellschaft“ genannt -

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Die Stadt und die Gesellschaft werden im Bereich der Wirtschaftsförderung
miteinander kooperieren. Die Gesellschaft wird die Stadt in folgenden
Bereichen unterstützen und beraten:

- Unterstützung der Stadt bei der Bereitstellung bedarfsgerechter
Infrastruktureinrichtungen für die Wirtschaft sowie die allgemeine
Standortentwicklung im Sinne einer vorausschauenden
Liegenschaftspolitik, insbesondere:
 - Entwicklung bedarfsgerechter Gewerbeflächen und Co-
working-Spaces

- Herausarbeitung möglicher Interessen und gemeinsamer Potenziale in Bezug auf die Gewerbeflächenentwicklung unter Berücksichtigung der Stadtentwicklungsinteressen der Stadt und angrenzenden Gemeinden in Form schriftlicher Stellungnahmen mit konkreten Ergebnissen und Handlungsempfehlungen
- Erstellung weiterer Stellungnahmen, die Empfehlungen und konkrete Ergebnisse im Hinblick auf Einzelfragen enthalten
- Die Förderung von und die Beratung im Bereich gewerblicher Neuansiedlungen, insbesondere:
 - Positionierung der Stadt als Standort für neue Betriebsstätten u. a. durch Fortführung eines Industrie- und Gewerbeflächenkatasters
 - Beratung bezüglich und Umsetzung einer gemeinsamen Vermarktungsstrategie
 - Identifizierung möglicher zu beteiligender Gemeinden im Umland der Stadt
 - Koordinierung von Ansiedlungsinteressen durch Weiterleitung entsprechenden Schriftverkehrs an die zuständigen Ansprechpartner bei der Stadt und den involvierten Gemeinden
- Unterstützung der Stadt bei der Bestandspflege / Bereitstehen als Ansprechpartner für die Bedarfe und Erwartungen der Unternehmen vor Ort, insbesondere:
 - Unterstützung der Unternehmen im Stadtgebiet bei der Beantragung von Fördermitteln nach Festlegung der zu adressierenden Unternehmen durch die Stadt
 - Dokumentation über die Beratung von Unternehmen im Stadtgebiet durch die Gesellschaft
 - Unterstützung von Unternehmen bei der Planung und Umsetzung der Unternehmensnachfolge, Bereitstellen eines Netzwerks für diese Zwecke

- Entwicklung und Nutzung einer gemeinsamen Unternehmensdatenbank durch die Nutzung der Software „HubSpot“
 - Organisation und Durchführung gemeinsamer Informationsveranstaltungen für die Wirtschaft mit dem Ziel der Vernetzung der städtischen Wirtschaft
 - Einführung eines gemeinsamen Wirtschaftsdialogs als regelmäßige Veranstaltung
 - Vermarktung der kommunalen Gebiete durch Marketingkampagnen, insbesondere:
 - Einrichtung einer Webseite
 - Regionalmarketing in Kooperation mit der Allianz fdR und Komsis (Kommunales Standortinformationssystem)
 - Entwicklung eines Standortvermarktungskonzepts (Messen, regionalwirksame Veranstaltungen, mediale Präsenz, Marketingmaßnahmen, etc.) unter Beteiligung der Stadt und umliegender Gemeinden und unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortvorteile
 - Beratung von Existenzgründern, insbesondere:
 - Entwicklung und Begleitung der Aktivitäten zur Förderung eines „Start-Up-Ökosystems“, insbesondere für den Aufbau und Entwicklung von gründungsförderlichen Strukturen unter Einbeziehung regionaler Hochschulen und Universitäten
 - Schaffung und Unterstützung bei der Einrichtung von Orten, die die Innovationskraft und Gründungsaktivitäten fördern
- (2) Die Stadt stellt der Gesellschaft die für die gemeinsame Kooperation in den einzelnen Themenfeldern notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die übergebenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen sorgfältig zu verwahren, vor Einsichtnahme Dritter zu schützen und nach Beendigung des Vertrages zurückzugeben.

§ 2

Aufwandsersatzung

- (1) Die Gesellschaft erhält für die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen eine pauschale Aufwandsersatzung in Höhe von 100.000 EUR netto.
- (2) Die Aufwandsersatzung ist in vier gleichen Raten fällig jeweils zum Monatesersten jedes Quartals gegen ordnungsgemäße Rechnung.

§ 3

Datenschutz

- (1) Zur Durchführung dieses Vertrages sowie zur Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft ist es erforderlich, dass die Stadt der Gesellschaft personenbezogene Daten übermittelt. Die Gesellschaft verpflichtet sich daher, bei der Erbringung ihrer Leistungen für die Stadt die geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten. Insbesondere setzt die Gesellschaft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten um (Art. 24 DSGVO).
- (2) Die Gesellschaft verpflichtet sich, personenbezogene Daten, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Stadt übermittelt bekommt, erhebt, verarbeitet oder nutzt, nur für die Erbringung ihrer Leistungen im Rahmen dieses Vertrages zu verwenden. Die Gesellschaft wird diese

Daten unverzüglich – vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungspflichten – nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses löschen.

- (3) Die Gesellschaft wird ihre Mitarbeiter, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befasst sind, schriftlich zur Verschwiegenheit und Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO verpflichtet.
- (4) Die Gesellschaft informiert die Stadt unverzüglich, wenn sie einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften feststellen sollte.

§ 4

Einsichts- und Auskunftsrechte

Die Stadt hat das Recht, nach Absprache alle sie aus diesem Vertrag betreffenden Unterlagen einzusehen und Auskunft in allen Angelegenheiten zu verlangen, die die im Rahmen dieses Vertrages übernommenen Tätigkeiten betreffen. Dieselben Einsichts- und Auskunftsrechte stehen auch den durch eine Vertragspartei schriftlich ermächtigten Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern zu.

§ 5

Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Die Vertragspartner sind zur gegenseitigen Geheimhaltung betriebsinterner Vorgänge verpflichtet. Eine Aufdeckung solcher Vorgänge gegenüber Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweiligen anderen Vertragspartners. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung des Vertrags fort.
- (2) Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,

- a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
 - c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- (3) Die Vertragspartner werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Vertragspartner nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

§ 6

Haftung

Die gegenseitige vertragliche und außervertragliche Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht oder die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Bei fahrlässigen Verletzungen vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung auf den nach Art der Pflichtverletzung und des Vertragstyps typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Gleiches gilt für die Haftung der jeweiligen Erfüllungsgehilfen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz,

die vorvertragliche Haftung und die Haftung für Garantieerklärungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 30.09.2027. Der Vertrag verlängert sich um weitere 5 Jahre, wenn er nicht bis zum 30.09.2026 von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Der Vertrag endet spätestens mit Ablauf des 30.09.2032, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 8

Schlussbestimmungen

- 1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Entsprechend wird beim Vorhandensein von Vertragslücken verfahren.
- 2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag zwischen den Vertragsparteien ist Wolfenbüttel.

Wolfenbüttel, den

.....
Stadt Wolfenbüttel
der Bürgermeister

.....
Wirtschaftsförderung im Landkreis
Wolfenbüttel GmbH
die Geschäftsführung

ENTWURF